

Gremienbüro

Datum	Drucksache Nr.:
30.03.2021	XI/40-2021

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Stadtverordnetenversammlung	31.05.2021	

Wahl der ehrenamtlichen Stadträtinnen/Stadträte

Beschlussvorschlag:

- ohne -

Sachdarstellung:

Nach Änderung des § 5 der Hauptsatzung der Stadt Usingen durch die Stadtverordnetenversammlung in ihrer konstituierenden Sitzung am 26.04.2021, besteht der Magistrat aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister, der oder dem ehrenamtlichen Ersten Stadträtin oder Ersten Stadtrat und 10 ehrenamtlichen Stadträtinnen/Stadträten.

Es handelt sich bei der Wahl der ehrenamtlichen Magistratsmitglieder im Sinne des § 55 Abs. 1 HGO um mehrere gleichartige unbesoldete Stellen und somit um ein Verhältniswahlverfahren, nach dem eine Liste gewählt wird. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim auf der Grundlage von Wahlvorschlägen, die die Bewerber in erkennbarer Reihenfolge auflisten. Die Wahlvorschläge müssen schriftlich eingereicht werden und von den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung unterzeichnet sein, die den Vorschlag unterstützen. Nur so können die Unterzeichner bei einem späteren Nachrückeverfahren eingreifen und die in § 55 Abs. 4 HGO vorgesehene Möglichkeit nutzen, die Reihenfolge der vorgesehenen Nachrücker zu ändern. Dabei ist darauf zu achten, dass die Liste ausreichend Bewerber enthält, um ein Nachrücken während der gesamten Dauer der Legislaturperiode zu ermöglichen. Eine Nachwahl ist, sollte die Liste erschöpft sein, nicht möglich. Der Platz bliebe nach § 34 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWG) unbesetzt.

Die Sitzverteilung erfolgt nach § 55 Abs. 4 HGO in Verbindung mit § 22 Abs. 3 KWG nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren. Dabei wird die Zahl der zu vergebenden Sitze mit der auf den einzelnen Wahlvorschlag entfallenen Stimmenzahl multipliziert und das Ergebnis durch die Gesamtzahl der gültigen Stimmen dividiert.

Bei der Sitzverteilung erhält somit jeder Wahlvorschlag so viele Sitze, wie „ganze“ Zahlen auf ihn entfallen sind. Sind danach noch weitere Sitze zu vergeben, werden diese in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile vergeben.

Auf dieser Grundlage ergibt sich für die Stellvertretung die nachfolgende Sitzverteilung. Dabei wird davon ausgegangen, dass jede Fraktion einen Wahlvorschlag einreicht und auf diesen Wahlvorschlag jeweils die Anzahl Stimmen entfällt, wie die entsprechende Fraktion Sitze im Parlament inne hat.

Danach würde sich folgende Sitzverteilung ergeben:

CDU $13 \times 11 / 37 = 3,86 = 3 + 1 = 4$

Bündnis 90/Die Grünen	$7 \times 11 / 37 = 2,08$	$= 2 + 0$	$= 2$
SPD	$7 \times 11 / 37 = 2,08$	$= 2 + 0$	$= 2$
FWG	$4 \times 11 / 37 = 1,19$	$= 1 + 0$	$= 1$
AfD	$3 \times 11 / 37 = 0,89$	$= 0 + 1$	$= 1$
FDP	$3 \times 11 / 37 = 0,89$	$= 0 + 1$	$= 1$

Nach § 55 (2) HGO entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. Dieses zieht der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung nach § 55 (4) HGO.

Eine andere Situation würde sich nur ergeben, wenn es gemeinsame Wahlvorschläge oder einen gemeinsamen Wahlvorschlag geben würde.

Haushaltsrechtlich geprüft:

Leitung Kämmerei

Steffen Wernard
Bürgermeister

Michael Guth
Amtsleitung Gremienbüro

Beate Schach
Sachbearbeitung